76/54+55

KANTON solothurn

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2012

Nr. 2012/2357

**Kestenholz: Kantonale Nutzungspläne „Naturreservat Oberer Schweissacker / Dickban" mit Sonderbauvorschriften**

---

## 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 haben die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde sowie der Natur- und Vogelschutzverein Kestenholz, als Eigentümer der betroffenen Grundstücke, das Amt für Raumplanung ersucht, die folgenden Objekte als kantonales Naturreservat aufzunehmen:

- Oberer Schweissacker, Teil Raubergrube, Parzelle GB Kestenholz Nr. 1828, im Eigentum der Einwohnergemeinde Kestenholz sowie Parzelle GB Kestenholz Nr. 1822 im Eigentum des Natur- und Vogelschutzvereins Kestenholz.

- Oberer Schweissacker, Teil Dickban, Parzelle GB Kestenholz Nr. 942 (teilweise), im Eigentum der Bürgergemeinde Kestenholz.

Die ehemalige Kiesgrube Oberer Schweissacker (Raubergrube) mit anschliessender Hecke ist im Gesamtplan als kommunale Naturschutzzone bezeichnet. Die ehemalige Kiesgrube weist zwei Grundwasseraufstösse auf. Sie war stark verwaldet und wurde daher 2011 instand gestellt. Der Kanton beteiligte sich zu 50 % an den Kosten, auch im Hinblick darauf, dass damals bereits ein kantonaler Schutz angestrebt wurde. Die anschliessende Hecke weist eine mittelwaldähnliche Struktur auf. Der Bestand wird von Stieleiche und Hagebuche dominiert.

Die Grube Dickban ist eine ehemalige Kiesgrube im Waldareal. Sie wurde teilweise aufgefüllt, so dass sie gegenwärtig nur noch einige vernässte Stellen, jedoch keine Laichgewässer für Amphibien mehr aufweist. Das Gelände ist teilweise verbuscht und verwaldet. Ein Teil wird als artenreiche Wiese unterhalten. Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, der Kreisförster und die Bürgergemeinde Kestenholz kamen überein, dass die Grube als Lebensraum für Amphibien aufgewertet werden soll.

Gestützt auf § 68 Buchstabe b des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) erarbeitete das Bau- und Justizdepartement - in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde sowie dem Natur- und Vogelschutzverein Kestenholz - folgende Nutzungspläne:

- „Naturreservat Oberer Schweissacker / Dickban", Situation 1:5'000

- Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Naturreservat Oberer Schweissacker / Dickban", Situation 1:5'000.

## 2. Erwägungen

Die beiden ehemaligen Kiesgruben beherbergen Vorkommen der stark gefährdeten Geburtshelferkröte („Glögglifrosch") und weitere fünf Amphibienarten, darunter der Fadenmolch sowie diverse Reptilien- und Libellenarten. Ohne Eingriffe droht die zunehmende Verwaldung zum Verlust der Artenvielfalt und zum Verschwinden der gefährdeten Arten zu führen. Massnahmen sind daher notwendig. Nach der erfolgreichen Sanierung der Raubergrube (2011) soll nun auch die benachbarte Dickbangrube instand gestellt werden. Beide Objekte bedürfen nach der Sanierung eines jährlichen Unterhalts, um eine unerwünschte Entwicklung hin zu einem artenarmen Zustand zu unterbinden.

Es ist zweckmässig, die beiden benachbarten Objekte in einem kantonalen Naturreservat zu vereinen und die Massnahmen für den Unterhalt sowie erforderliche Nutzungseinschränkungen zu koordinieren und in den Schutzbestimmungen zu umschreiben. Damit wird eine nachhaltige Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sichergestellt. Im Verbund haben die beiden Biotope kantonale Bedeutung.

Aufgrund der kantonalen Bedeutung ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Instandstellung der Dickbangrube angemessen. Ebenso ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten des künftigen Unterhalts des kantonalen Naturreservates „Oberer Schweissacker / Dickban" angemessen. Dies entspricht den Grundsätzen, wie sie das Amt für Raumplanung am 3. August 1998 festgelegt hat sowie dem RRB Nr. 308 vom 3. Februar 1987 über den Unterhalt der Naturschutzgebiete und -objekte.

Mit der Schaffung eines kantonalen Naturreservats soll die in der ehemaligen Kiesgrube Oberer Schweissacker (Raubergrube) mit anschliessender Hecke bestehende kommunale Schutzzone ersetzt werden.

Der Gemeinderat Kestenholz wurde nach § 69 PBG angehört. Er ist mit dem kantonalen Nutzungsplan einverstanden (Protokollauszug aus der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2012).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. August 2012 bis 12. September 2012. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

## 3. Beschluss

3.1 Die kantonalen Nutzungspläne

- „Naturreservat Oberer Schweissacker / Dickban", Situation 1:5'000 und

- Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Naturreservat Oberer Schweissacker / Dickban", Situation 1:5'000

werden genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Der Kanton beteiligt sich mit einem einmaligen Beitrag von maximal Fr. 20'000.00 an den Kosten für die Erstellung von zwei Amphibienweihern in der ehemaligen Dickbangrube nach Gestaltungsplan. Der Regierungsrat bewilligt diesen Betrag aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (zu Lasten KA 3635000/A 30033).

3.4 Der Kanton übernimmt die Hälfte der jährlichen (netto) Unterhaltskosten (abzüglich Pachtertrag der landwirtschaftlich genutzten Teilfläche), im Maximum Fr. 2'000.00 pro Jahr, sofern die Grundeigentümer zusammen die andere Hälfte übernehmen. Der Regierungsrat bewilligt diesen Betrag aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (zu Lasten KA 3140000/A 80559).

Andreas Eng
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (jl) (3), mit Akten und 1 gen. kantonalen Nutzungsplan sowie 1 gen. kantonalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)
Amt für Raumplanung, Rechnungswesen (Ci)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, mit 1 gen. kantonalen Nutzungsplan sowie 1 gen. kantonalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Gäu / Untergäu, Amthausquai 23, 4603 Olten
Amt für Landwirtschaft
Katasterschatzung, mit 1 gen. kantonalen Nutzungsplan (später)
Amtsschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal, mit 1 gen. kantonalen Nutzungsplan (später)
Einwohnergemeinde Kestenholz, Gemeindeverwaltung, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. kantonalen Nutzungsplan sowie 1 gen. kantonalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später) **(Einschreiben)**
Bürgergemeinde Kestenholz, Bürgerammann Viktor Marti, Oensingerstrasse 1, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. kantonalen Nutzungsplan sowie 1 gen. kantonalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später), **(Einschreiben)**
Natur- und Vogelschutzverein, Niklaus Bürgi, Präsident, St. Peterstrasse 14, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. kantonalen Nutzungsplan sowie 1 gen. kantonalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später) **(Einschreiben)**
Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Kestenholz: Genehmigung kantonale Nutzungspläne „Naturreservat Oberer Schweissacker / Dickban" mit Sonderbauvorschriften.)